

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

44. Jahrgang

15. September 2015

Nr. 17

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 34 EigBetrVO).....	109
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Bevensen des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) vom 28. Juli 2015.....	109
Öffentliche Bekanntmachung.....	116

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Gerdau .....	116
Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Suderburg .....	117

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 34 EigBetrVO)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB Audit GmbH, Essener Str. 1, 30173 Hannover hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft.

Am 15. Mai 2015 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21. Juli den Jahresabschluss mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 18.956.938,40 €

und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.042.611,78 € sowie den Lagebericht festgestellt und die Betriebsleitung entlastet. Der Jahresfehlbetrag wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten in der Zeit von Montag bis Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag von 08:00 bis 15:30 Uhr in Zimmer 1.2 in der Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen möglich.

*Goerge  
Betriebsleiter  
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen*

#### Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Bevensen des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) vom 28. Juli 2015

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 91 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

**§ 1  
Schutzzweck**

Für die Wassergewinnungsanlage Bevensen wird zum Schutze der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

Begünstigter im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist der Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen (WVU) mit Sitz in Uelzen.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
  - I (Fassungsbereich)
  - IIIA (weitere Schutzzone)
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen
  - Bevensen, Sasendorf, Klein Bünstorf der Stadt Bad Bevensen
  - Barum, Tätendorf-Eppensen der Gemeinde Barum
  - Vinstedt und Hohenbünstorf der Gemeinde Natendorf sowie
  - Ebstorf der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (Anlage) dargestellt.
- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:10.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Uelzen und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3  
Schutzbestimmungen für die Schutzzone I**

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:
  - a) zur Pflege der Oberflächenvegetation
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen oder
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist in Schutzzone I jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

**§ 4  
Schutzbestimmungen für die Schutzzone IIIA**

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in der Schutzzone IIIA verboten (V), eingeschränkt zulässig (G) oder nach dieser Verordnung zulässig (Z). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für wasserrechtliche, pflanzenschutzrechtliche, düngerechtliche, abfallrechtliche und baurechtliche Vorschriften sowie für die Vorschriften über die Beseitigung tierischer Nebenprodukte.

Nr.	Nutzungen	Zone IIIA
	<b>Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>	
1.	Einleiten von Niederschlagswasser	
1.1	Versickerung von Niederschlagswasser (unterhalb der belebten Bodenzone)	
1.1.1	Versickerung des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Niederschlagswassers	V
1.1.2	Versickerung des von Dach- und Terrassenflächen stammenden Niederschlagswassers	G

Nr.	Nutzungen	Zone IIIA
1.2	Versickerung von Niederschlagswasser (über die belebte Bodenzone)	G
1.2.1	Versickerung des von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	G
1.2.2	Versickerung des von Dach- und Terrassenflächen stammenden Niederschlagswassers	Z
1.3	Einleiten des von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer, sofern es sich nicht um eine Einleitung im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 32 NWG handelt	G
2.	Einleiten von Schmutzwasser	
2.1	Einleiten von industriellem und gewerblichem Schmutzwasser in den Untergrund	V
2.2	Einleiten von häuslichem Schmutzwasser aus Siedlungen mit mehr als 10 Wohneinheiten	V
2.3	Einleiten von geklärtem häuslichem Schmutzwasser aus Siedlungen bis 10 Wohneinheiten oder aus Kleinkläranlagen *) Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen als erteilt, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 96 Abs. 4 bis 6 NWG errichtet oder geändert werden.	G*)
2.4	Einleiten von Schmutzwasser oder Kühlwasser im Übrigen	G
3.	Bau oder wesentliche Änderung von Transportleitungen für Abwasser (Freigefälle und Druckrohrleitungen mit dazugehörigen Pumpstationen)	G
4.	Bau oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder sonstigen Abwasseranlagen, ausgenommen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mindestens der Reinigungsstufe D nach DIN EN 12566-3	V
5.	Verregnung und Abwasserlandbehandlung	V
	<b>Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen</b>	
6.	Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V
7.	Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) sowie Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen mit Einsatz von sonstigen Cofermenten außer nachwachsenden Rohstoffen, Wirtschaftsdüngern oder von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion	V
8.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen, Wirtschaftsdüngern und/oder von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion beschickt werden und Geflügelkot sowie gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 Düngeverordnung (DüV) auf	
8.1	Grünland	

Nr.	Nutzungen	Zone IIIA	Nr.	Nutzungen	Zone IIIA
8.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	19.2.	Lagerung und Zwischenlagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot, Stallmist, Kompost, Klärschlamm in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	G
8.1.2	in der übrigen Zeit	Z	19.3.	Bereitstellen von Festmist >25 % TS oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand)	G
8.2	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		19.4.	Bereitstellen von Hühnertrockenkot (HTK) und sonstigen festen, organischen Wirtschaftsdüngern am Feldrand zur unverzüglichen Aufbringung	Z
8.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar des folgenden Jahres bei Herbstbestellung. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.	V	19.5	Zwischenlagerung von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	Z
8.2.2	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres bei Frühjahrsbestellung (d.h. ohne Herbstbestellung)	V	19.6.	im Übrigen	V
8.2.3	in der übrigen Zeit	Z	20.	Lagern von Gärfutter	
8.3.	Waldflächen	V	20.1	in Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	Z
8.4.	öffentliche Flächen und Sportanlagen	V	20.2	In Gärfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte nach vorheriger Anzeige beim Landkreis Uelzen als untere Wasserbehörde	Z
9.	Aufbringen von Abfällen und Reststoffen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen, auf Waldflächen sowie auf öffentliche Flächen oder auf Sportanlagen	V	20.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung, sofern kein Austritt von Silagesickersaft erfolgen kann	G
10.	Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung	V	20.4	im Übrigen	V
10.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	21.	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luffahrzeugen	G
10.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	G	22.	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V
11.	Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	23.	Beweidung oder Freilandhaltung	
12.	Brachen ohne gezielte Begrünung	V	23.1	bei Zerstörung der Grasnarbe	V
13.	Umbruch von mindestens zweijährigen Brachen (Dauerbrachen)		23.2	mit Zutritt zu Oberflächengewässern	V
13.1	Vom 1. Juli bis 31. Januar außer zur nachfolgenden Aussaat von Winterraps	V	24.	Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen	G
13.2	Vom 1. Februar bis 30. Juni ohne nachfolgende Bestellung	V	<b>Wassergefährdende Stoffe</b>		
14.	Kahlschlag von Waldflächen		25.	Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer	V
14.1	zur Änderung der Nutzungsart	V	26.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit nicht von Nr. 19 und 20 erfasst. *) *) Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der jeweils geltenden Fassung	
14.2	zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet	G	26.1	Abfüllen, Umschlagen oder Behandeln wassergefährdender Stoffe außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen das Abfüllen oder Umschlagen von Düng- oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V
15.	Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	G	26.2	Herstellung wassergefährdender Stoffe	V
16.	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen	G	26.3	Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und in öffentlichen Einrichtungen	G
17.	Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten oder Weihnachtsbaumkulturen	G	26.4	Löschübungen und Erprobung mit Schaumlöschmitteln	V
18.	Landwirtschaftlicher und gewerblicher Spargel-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen bei Ausschluss von Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz und ausgenommen beim Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulen in geschlossenen Systemen	G	27.	Transport wassergefährdender Stoffe	
19.	Lagerung von organischen Düngemitteln				
19.1	Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V			

Nr.	Nutzungen	Zone IIIA
27.1	durch Fahrzeuge	Z
27.2	in unterirdisch verlegten Rohrleitungen, ausgenommen Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V
28.	Ablagerung oder Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder von festen auslaugbaren Stoffen (ausgenommen Düngekalk), Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	V
	<b>Kreislaufwirtschaft, bauliche Anlagen, Verkehrswege, Energieversorgung, Sondernutzungen</b>	
29.	Kreislaufwirtschaft	
29.1	Behandeln, Ablagern, Lagern oder Umschlagen von Abfällen zur Beseitigung oder die Neuerrichtung oder Änderung von dazugehörigen Anlagen	V
29.2	Behandeln, Lagern oder Umschlagen von Abfällen zur Verwertung oder die Neuerrichtung oder Änderung von dazu gehörigen Anlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung, des Bereitstellens von Abfällen und des Lagerns der in Nr.19 aufgeführten Stoffe	G
29.3	Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (Baustoffrecycling)	G
29.4	Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks	V
30.	Bauliche Anlagen	
30.1	Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	V
30.2	Errichtung oder Erweiterung von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	G
30.3	Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen für Wohnzwecke sowie für landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke einschließlich Nebenanlagen, ausgenommen Weideschuppen	G
30.4	Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen nach Nr. 30.3, wenn hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden	G
31.	Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten	
31.1	ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V
31.2	mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	G
32.	Verkehrswege	
32.1	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	G
32.2	Verwendung/Einbau von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau oder zur Rekultivierung, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V
32.3	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen	G
33.	Energieversorgung	
33.1	Errichten von unterirdischen Höchst- und Hochspannungs- sowie Fernwärmeleitungen	G

Nr.	Nutzungen	Zone IIIA
33.2	Errichten und Erweitern von Umspannungstationen, Aufstellung von Transformatoren	G
34.	Streitkräfte und Katastrophenschutz	
34.1	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	V
34.2	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften	V
34.3	Durchführung von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	G
35.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen	
35.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	V
35.2	Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V
36.	Großveranstaltungen	
36.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	G
36.2	Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	G
37.	Friedhöfe	
37.1.	Neuanlage von Friedhöfen	V
37.2	Erweiterung von Friedhöfen	G
37.3	Neuanlage oder Erweiterung von Friedwäldern (Ruheforste)	G
	<b>Bodeneingriffe</b>	
38.	Gewinnung von Bodenschätzen und Bodenabbau mit Freilegung des Grundwassers oder mit dauernder Verminderung der Deckschichten	V
39.	Anlegen und Verändern von Stillgewässern, Teichen und Netzgehegehaltungen	
39.1	zur intensiven Fischhaltung	V
39.2	im Übrigen	G
40.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe, ausgenommen Erdaufschlüsse in bereits rechtsbestandskräftigen Bebauungsplänen	G
41.	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	V
42.	Sprengungen	G
43.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und für Weidepumpen bis 6 m Tiefe)	G
44.	Erdwärmenutzung	G
45.	Beregnete Holzpolterplätze	G

## § 5

### Genehmigung und Befreiung

- (1) Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Uelzen als untere Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht verhütet werden können.
- (2) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für eingeschränkt zulässige Handlungen, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung bzw. Plangenehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.  
Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.
- (3) Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 4 gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung des Landkreises Uelzen geschlossenen Vereinbarung im Rahmen einer Kooperation nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung von den Verboten sowie den Pflichten des § 7 dieser Verordnung sind in § 52 Abs. 1 S. 2 bzw. S. 3 WHG geregelt.

## § 6

### Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Der Landkreis Uelzen als untere Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

## § 7

### Handlungs- und Nachweispflicht

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung der Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen darf die Stickstoffzufuhr den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. Die Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.
- (3) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen.  
Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.
- (4) Auf Verlangen des Landkreises Uelzen als untere Wasserbehörde hat die oder der nach Abs. 2 Verpflichtete Einsicht in die nach dieser Verordnung und nach den pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (5) Der Landkreis Uelzen als untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch Nmin-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen. Soweit erforderlich können im Einzelfall nitratreduzierende Maßnahmen angeordnet werden.

## § 8

### Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere
  - a) Maßnahmen zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers
  - b) die Anlage und der Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
  - c) die Entnahme von Bodenproben,
  - e) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
  - f) das Aufstellen von Hinweisschildern,
  - g) die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

## § 9

### Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Entschädigung nach den Regelungen des WHG und NWG. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 97 WHG ist der Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen (WVU) bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 103 Abs. 1 Nr. 7a, 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

## § 11

### Inkrafttreten

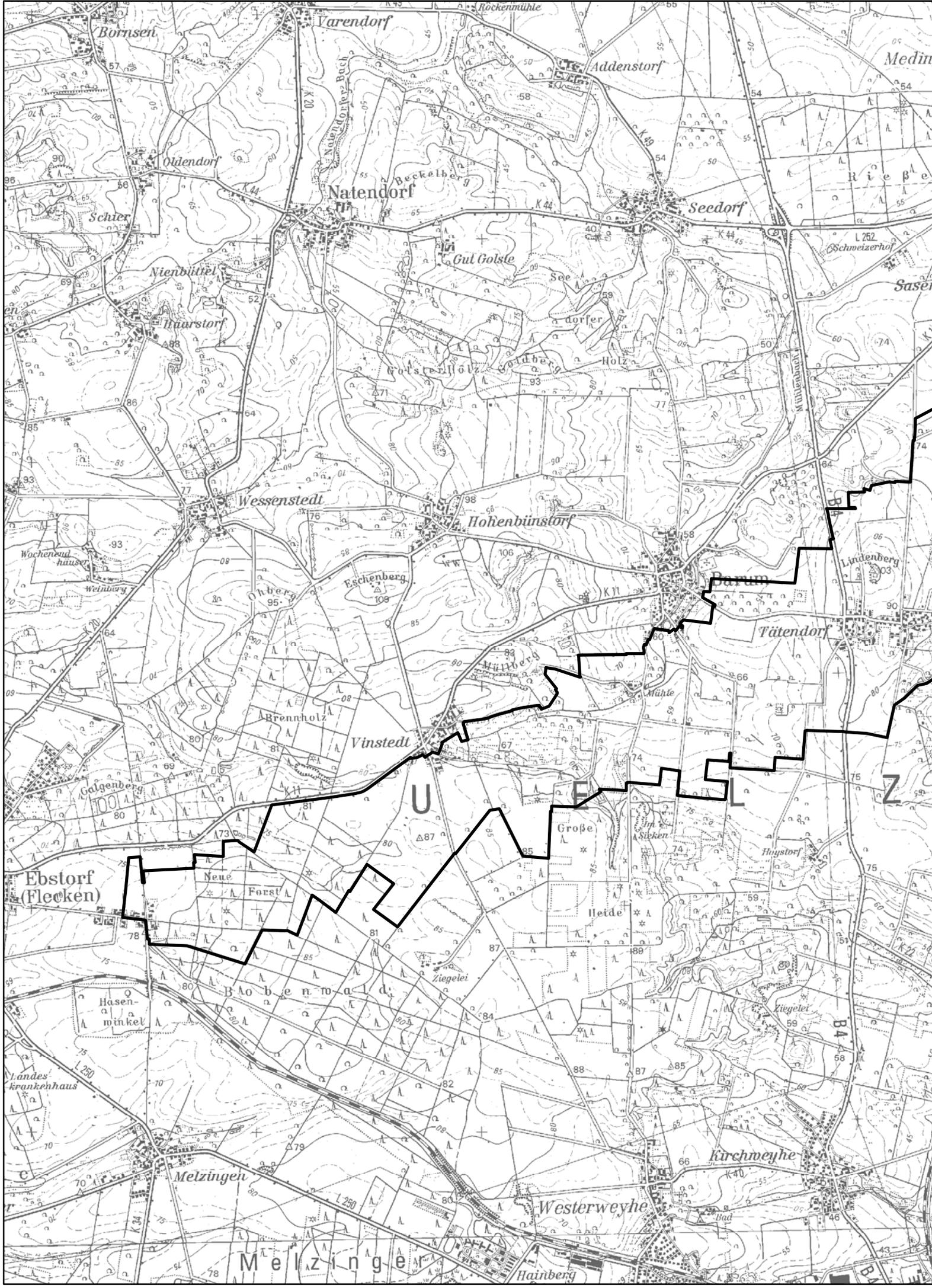
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Az. 66 III - 383

Uelzen, den 28. Juli 2015

*LANDKREIS UELZEN – ALS UNTERE WASSERBEHÖRDE*  
*Der Landrat*

*I. V.*  
*Liestmann*



Borsen

Varendorf

Addendorf

Oldendorf

Natendorf

Seedorf

Schier

Nienbützel

Naarstorf

Gul Golste

Wessenstedt

Hohenbünstorf

Barum

Tätendorf

Eschenberg

Vinstedt

Große

Heide

Ebstorf (Flecken)

Neue Forst

Bo ben m a l d

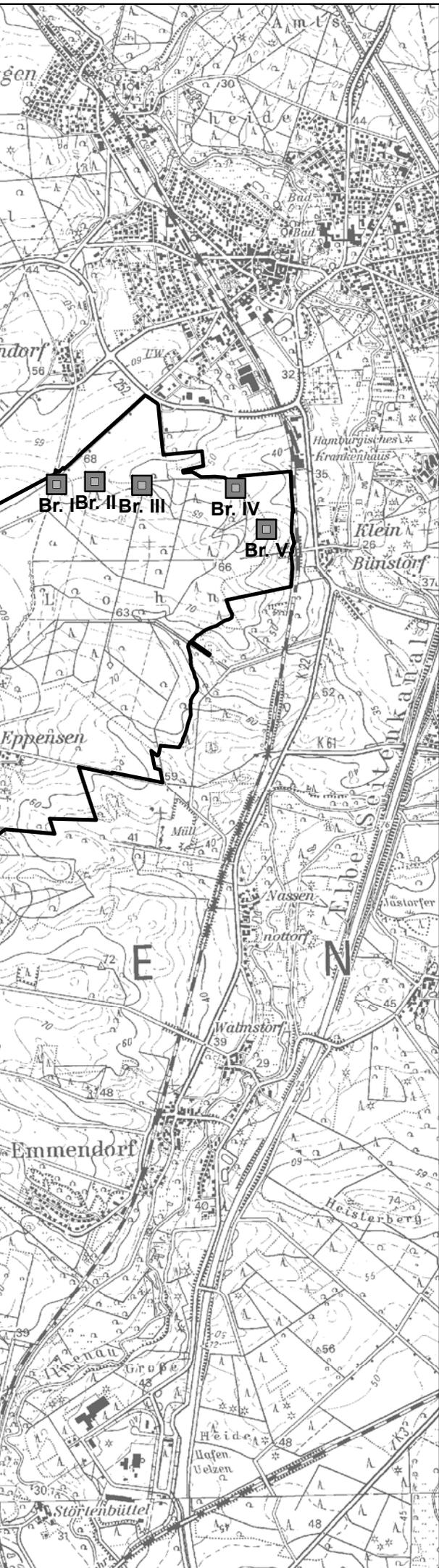
Kirchweyhe

Westerweyhe

Melzingen

Melzingen

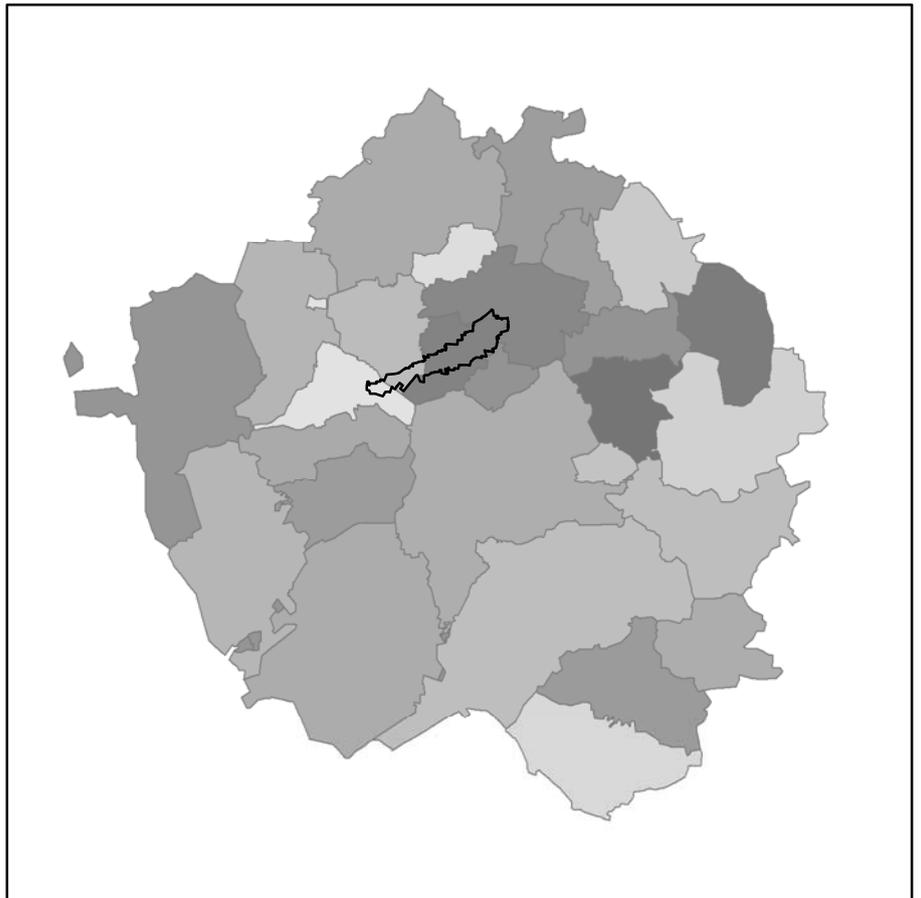
Hainberg



# Landkreis Uelzen

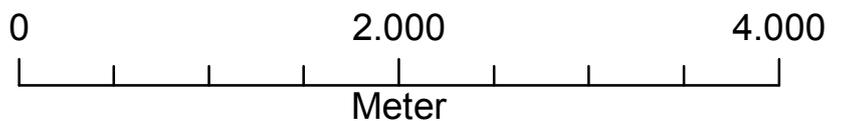
## Der Landrat

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Bevensen des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) vom 28.07.2015



### Legende

- WSG Zone I
- Förderbrunnen
- WSG parzellenscharfe Abgrenzung Zone IIIA



Maßstab: 1:40.000    Format: A3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



## Öffentliche Bekanntmachung

Durch Herrn Peter Fehlhaber, Am Eichenhain 6, 29594 Soltendieck, wurde mit Antrag vom 4. Dezember 2013 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) und der Ziffer 7.1.3.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), beantragt. Die Anlage soll nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Anlage: Erweiterung einer vorhandenen genehmigungsbedürftigen Hähnchenmastanlage auf insgesamt 79.800 Tierplätze durch Errichtung eines Masthähnchenstalles mit 39.900 Mastplätzen.

Antragsteller./Betreiber: Peter Fehlhaber, Am Eichenhain 6, 29594 Soltendieck

Betriebsort: Soltendieck, Varbitz, Außenbereich

Gemarkung: Varbitz

Flur - Flurstück: 2-25

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.3.2 der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749). Die nach § 3c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** unterzogen werden muss.

**Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.**

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Gemäß Ifd. Nr. 8.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können vom **22. September 2015 bis zum 21. Oktober 2015** bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

**Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1.OG**

Montag bis Donnerstag 07.30 – 12.00 Uhr und  
13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

**Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 19**

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr und  
Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 22. September 2015 bis einschließlich 4. November 2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungs-

frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

**Donnerstag, 3. Dezember 2015, ab 9.00 Uhr**  
**Kreishaus, EG, Raum 61/62**  
**Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen**

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 24. August 2015

LANDKREIS UELZEN  
Der Landrat

## Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat am 9. Juli 2015 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt die Jahresrechnung 2011, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über-/ außerplanmäßigen Ausgaben dieses Haushaltsjahres zu. Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt weiterhin, die Überschüsse des Ergebnishaushaltes 2011 der Überschussrücklage gemäß § 123 NKomVG zuzuführen.“

Der Jahresabschluss 2011 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gerdau - vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmererei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE GERDAU  
Volker Schulz  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat am 16. Juli 2015 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Suderburg beschließt den Jahresabschluss 2011, erteilt dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- / außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis ist zur Deckung der Fehlbeträge zu verwenden.“

Der Jahresabschluss 2011 liegt - ergänzt um die Stellungnahme des Gemeindedirektors der Gemeinde Suderburg - vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

*GEMEINDE SUDERBURG*

*Thomas Schulz*

*Gemeindedirektor*

